

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 27 (1971)
Heft: 7-8

Artikel: Im 680. Jahr der Eidgenossenschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat als Mitglied einer internationalen Organisation, welche das Ideal gleicher Erziehungsmöglichkeiten für alle ohne Unterschied des Geschlechts erstrebt. Gerade weil diese internationalen Verpflichtungen, die ihnen korrespondierenden Landesgesetze und BV Art. 4 die Diskriminierung der Mädchen im Bildungswesen bisher nicht verhindern konnten, ist eine ausdrückliche Gleichstellung der Geschlechter im Bildungswesen durch den neu zu konzipierenden Schulartikel BV 27 unerlässlich.

Dr. Gertrud Heinzelmann

Im 680. Jahr der Eidgenossenschaft

Nachdem die Schweizer Männer im 680. Jahr der Eidgenossenschaft in einer historischen Abstimmung den Frauen die politische Gleichberechtigung zugestanden haben, schien der «TAT» der 1. August der gegebene Anlass, um Frauen der verschiedensten politischen Richtungen — mit einer Ausnahme aller Kandidatinnen für das eidgenössische Parlament — um Antwort auf die Frage: Wie sehen politisch aktive Schweizerinnen ihre Aufgaben im Parlament und ausserhalb des Parlamentes? zu bitten. Vierzehn Frauen sind der Aufforderung nachgekommen und — wir zitieren Alfred A. Häslar in «Die TAT» vom 31. Juli 1971 — «bestätigen unsere Überzeugung, dass Frauen nicht nur längst reif für die Politik sind, sondern dass sie ihr neue Akzente verleihen werden».

Wir führen einige Ausschnitte aus den Aussagen der Kandidatinnen an:

Dr. iur. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz, sieht für den Fall ihrer Wahl in den Nationalrat ganz konkrete Aufgaben. «Ich wür-

de mich freuen, bei der Revision des Familienrechts mitwirken zu können. Einer Frau liegt ja die Besserstellung der Frau in unserem Recht besonders am Herzen. Auch für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Bildung, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Gleichstellung der Frau im wirtschaftlichen Leben, für all das würde ich mich gerne einsetzen, um nur ein paar Beispiele zu nennen».

Dr. Marie Boehlen, Jugendanwältin, Bern, findet: «Es gibt keine Aufgabengebiete, die speziell männlich oder fraulich sind. Frauen werden im Parlament nur die Akzente ein wenig anders setzen. Für sie wäre nicht das Wirtschaftswachstum im Vordergrund, sondern die Entwicklung zum Menschlichen hin».

Marcelle Corswant, Hausfrau, La Chaux-de-Fonds, fühlt sich, falls sie ins eidgenössische Parlament einziehen würde, fachlich nicht berufen, «kopfvoran in Spezialgebiete zu stürzen». Sie akzeptiert aber auch nicht die Behauptung, dass die Frauen vom Schicksal dazu bestimmt seien, sich auf einige wenige Fragen — zum Beispiel Kindererziehung, Alters- oder Frauenprobleme — zu beschränken.

Brigitte Ineichen-Burger, dipl. Bäuerin, Sennenhof, Muri AG, «lernte vor allen Dingen, dass wir eine Angelegenheit nicht nur von einer Seite her beurteilen sollen. Es scheint mir wichtig, für das gegenseitige Verständnis Zeit und Mühe nicht zu scheuen, aber auch das einmal als richtig Erkannte unbeirrbar anzuvisieren und Fehlschläge nur tragisch zu nehmen, wenn es am eigenen Einsatz gefehlt hat».

Hanna Sahlfeld-Singer, Pfarrerin, Altstätten, definiert ihre «Rolle» in der eidgenössischen Politik:

nössischen Politik so: «Verschiedentlich ist argumentiert worden, die Frauen sollten ein «echt weibliches», mehr vom «Gefühl» statt vom «männlichen» Intellekt bestimmtes Element beisteuern. Ich halte das für falsch. Einmal ist Gefühl nicht etwas spezifisch Weibliches, und zum andern hat man ja etwa im Faschismus gesehen, wie gefährlich eine primär auf Gefühle aufbauende Politik ist. Es gibt keine spezifisch «weibliche» Politik; von den Frauen muss genauso wie von den Männern erwartet werden, dass sie eine vernünftige Politik machen».

Aus der Tätigkeit des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte (Gleiche Verantwortung — gleiche Rechte)

Die Erreichung des langjährigen Hauptziels, die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frau, hat den schweizerischen Verband keineswegs bewogen, sich auf den Lorbeeren auszuruhen. Im Gegenteil. Mit frischem Mut wurde ein neuer Kurs eingeschlagen: gemeinsam mit anderen Verbänden und mit den politischen Parteien will der Schweizerische Verband für Frauenrechte an der Gestaltung der Einrichtungen unseres Landes mitwirken, wobei als vordringliche Aufgabe die Verwirklichung von Frauenpostulaten zu gelten hat.

Aus dem reich befrachteten Arbeitsprogramm sei auf die wichtigsten Postulate hingewiesen:

Revision des Familienrechtes

Mit diesen Fragen befassen sich seit vielen Jahren sowohl Studienkommissionen

wie der Schweizerische Verband für Frauenrechte, insbesondere seine Juristische Kommission. Gegenwärtig wird von einer ausserparlamentarischen Kommission, welcher auch Maître Kammacher angehört, der Entwurf für eine Neufassung geprüft. Während die Behandlung des Adoptionsrechtes zu Ende geführt werden konnte, sind die Rechte des ausserelichen Kindes, die Rechtsgleichheit der Ehegatten bei den Bestimmungen über die allgemeinen Wirkungen der Ehe und das eheliche Güterrecht noch zu behandeln. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte will sich dafür einsetzen, dass insbesondere die Revision des Ehrechtes bald an die Hand genommen wird.

Revision der AHV

Hier gilt es vor allem die Lage der geschiedenen Frau zu bessern. Es muss erreicht werden, dass bei der Berechnung der Altersrente einer geschiedenen Frau die während ihrer Ehe entrichteten Beiträge berücksichtigt werden. Nach den heute geltenden Bestimmungen werden diese Beiträge nur dem Konto des Mannes gutgeschrieben und bei der Festsetzung der Altersrente zieht er allein den Nutzen daraus. Ferner wird die Ersetzung der Ehepaarrente durch eine einfache Altersrente für jeden Ehegatten angestrebt.

Bevor die folgenden Postulate behandelt werden können, muss ein Überblick über die Lage in den einzelnen Kantonen gewonnen werden. Wir laden deshalb unsere Leserinnen und Leser ein, sich zu diesen Punkten zu äussern und allfällige Anregungen an die Präsidentin des Vereins für Frauenrechte, Julia Heussi, Florastrasse 54, 8008 Zürich, zu richten: